

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Volker Schneider (Saarbrücken), Klaus Ernst, Dr. Martina Bunge, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/14034 –**

Rolle des Bundesversicherungsamtes bei der Einlagensicherheit der Vermögensanlagen von Sozialversicherungsträgern

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Zuge der weltweiten Finanzmarktkrise und der damit einhergehenden Insolvenz von Lehman Brothers Bankhaus AG sowie der Beinahepleite der Hypo Real Estate Gruppe (HRE) wurde bekannt, dass auch Teile des Anlagevermögens der deutschen Sozialversicherungsträger betroffen waren bzw. sind (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. „Auswirkungen der internationalen Finanzkrise auf die Einlagensicherheit bei den Sozialversicherungsträgern sowie auf die private Altersvorsorge“, Bundestagsdrucksache 16/10988).

Mit ihrem Rundschreiben vom 25. November 2008 informierte das Bundesversicherungsamt (BVA) die bundesunmittelbaren Sozialversicherungsträger über die Einlagensicherung und Vermögensanlagen gemäß §§ 80, 83 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) im Zuge der internationalen Finanzmarktkrise.

Die Träger der Sozialversicherung unterstehen bei ihrer Aufgabenerfüllung als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung den gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung des SGB IV. So legt § 80 Absatz 1 fest, „dass die Vermögensanlagen bzw. Kapitalreserven der Sozialversicherungsträger so angelegt werden müssen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird sowie eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist“ (sog. magisches Dreieck der Vermögensanlage).

Dagegen schreibt § 83 SGB IV neben den zulässigen Finanzinstrumenten allgemeine Anlagegrundsätze auch vor, welche Vorgaben bei allen Rücklage-Investitionen zu beachten sind. Hier spielen vor allem geographische, währungspolitische sowie soziale Aspekte eine wichtige Rolle. Von Interesse ist hier vor allem die Frage der Anlageninstrumente.

So hat die BVA bereits mit ihrem Rundschreiben vom 10. September 2004 und damit lange vor der gegenwärtigen Finanzkrise die Sozialversicherungsträger darauf hingewiesen, dass von Anlagen in Sondervermögen, welche riskante Finanzinnovationen (z. B. Asset Backed Securities – ABS) enthalten,

Abstand genommen werden soll. Die BVA hat allerdings erst im Oktober 2008 bzw. Ende April 2009 gemeinsam mit dem Bundesverband Investment und Asset Management e. V. „Allgemeine Vertragsbedingungen“ abgestimmt und diese durch entsprechende Mustervertragsverbindungen ergänzt.

Darüber hinaus warnt das BVA in seinem Schreiben vom 25. November 2008 vor Anlagen in Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten) in Hinblick auf die Anlagensicherheit. Die aktuellen Ereignisse seien zu berücksichtigen und die weitere Entwicklung aufmerksam zu verfolgen. So erschienen bereits aus damaliger Sicht Kapitaleinlagen bei isländischen Emittenten unter der Berücksichtigung der extremen Finanzschwäche des Landes als äußerst problematisch. Mittlerweile dürfte dies auch für andere Emittenten in weiteren EWR-Staaten gelten.

Nicht zuletzt hatte das BVA in seinem Rundschreiben vom 1. Dezember 2000 empfohlen, „auf ein gutes Rating der nicht gesicherten aber zum amtlichen Handel zugelassenen Schuldverschreibungen zu achten“. Mit dem Schreiben vom 25. November 2008 teilt sie den Sozialversicherungsträger allerdings mit, dass „die aktuelle Situation nun aber zeigt, dass die Bewertungskategorien bzw. Bewertungsmodelle der Rating-Agenturen nur eine begrenzte Aussage über die Leistungsfähigkeit des Schuldners treffen können. An der dargelegten Bewertung halten wir daher nicht fest“. Den Sozialversicherungsträgern rät das BVA in diesem Zusammenhang deshalb „vom Erwerb ungesicherter Inhaberschuldverschreibungen oder anderer ungesicherter Schuldverschreibung gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV ab“. (...) „Bereits erworbene ungesicherte Schuldverschreibungen sollten veräußert werden, sobald der Markt eine Veräußerung ohne Verlust ermöglicht.“

Die Rundschreiben des BVA aus den Jahren 2000 bis 2009 werfen deshalb weitere Fragen zur Sicherheit und Anlagenstrategie, den bestehenden gesetzlichen Regelungen der § 80 ff. SGB IV sowie die Verwaltungspraxis der Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger im Kontext der Finanzmarktkrise auf und bedürfen deshalb der Aufklärung. Denn die Sozialversicherungsträger sind verpflichtet, den Versicherten ihre Leistungen auch dann zur Verfügung zu stellen, wenn die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung stagniert und demzufolge die Beitragseinnahmen nur geringfügig oder überhaupt nicht steigen. Haben die Sozialversicherungsträger dann ihre Finanzreserven nicht sicher angelegt, besteht die Gefahr höherer Beiträge für die gesamte Versichertengemeinschaft.

1. Mit welcher Begründung wurde in den Rundschreiben vom 1. Dezember 2000 bzw. vom 10. September 2004 vom BVA empfohlen, sich bei der Beurteilung der Papiere auf die Bewertung von Rating-Agenturen zu verlassen?
2. Wieso hat das BVA an der Praxis des Ratings bei Anlagen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV überhaupt festgehalten, wenn es selbst in den Rundschreiben vom 1. Dezember 2000 bzw. vom 10. September 2004 auf die Problematik von Ratings bzw. der Rolle von Rating-Agenturen in der Kreditwirtschaft hingewiesen hat?
3. Welche Gründe haben dazu geführt, dass die Empfehlungen des BVA mit dem Rundschreiben vom 25. November 2008 zurückgezogen wurden und die beiden Rundschreiben vom 1. Dezember 2000 bzw. vom 10. September 2004 aufgehoben wurden?

Das Bundesversicherungsamt misst dem Grundsatz der Sicherheit der Vermögensanlage wesentliche Bedeutung bei. Das Rating einer anerkannten Rating-Agentur in den höchsten Bewertungskategorien stellte nach dem damaligen Erkenntnisstand (Stand 2000 bzw. 2004) neben weiteren Kriterien ein Hilfsmittel für den für die Vermögensanlage verantwortlichen Sozialversicherungsträger dar, um die Bonität beurteilen zu können und somit dem Sicherheitsgebot

Rechnung zu tragen. Im Rahmen der Finanzmarktkrise zeigte sich aber, dass die Bewertungskategorien bzw. Bewertungsmodelle der Rating-Agenturen nur eine begrenzte Aussage über die Leistungsfähigkeit des Schuldners treffen können. Daher konnte die ursprüngliche Bewertung nicht mehr aufrechterhalten werden.

4. Wie viele und welche Sozialversicherungsträger haben seit dem Jahr 2000 beim BVA prüfen lassen, ob ein bestimmtes Anlageprodukt nach den sozialversicherungsrechtlichen Vermögensvorschriften zulässig ist (vgl. Pressemitteilung des BVA vom 29. Oktober 2008), und in wie vielen Fällen wurde bei welchen Sozialversicherungsträgern das geprüfte Anlageprodukt vom BVA als nicht zulässig erachtet?
5. Wie viele Kreditinstitute haben seit dem Jahr 2000 beim BVA prüfen lassen, ob ein bestimmtes Anlageprodukt nach den sozialversicherungsrechtlichen Vermögensvorschriften zulässig ist?

Das Bundesversicherungsamt hat die Sozialversicherungsträger und die Kreditinstitute wiederholt gebeten, sich bei Fragen zur Zulässigkeit eines Anlageproduktes an das Bundesversicherungsamt zu wenden, um im Vorfeld der Anlageentscheidung den Sozialversicherungsträger beraten zu können. Dadurch kommt es nach Einschätzung des Bundesversicherungsamtes zurzeit zu etwa 60 Anfragen pro Jahr. Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesversicherungsamt zu den Anfragen der Sozialversicherungsträger keine Statistik führt. Die hohe Zahl von Ablehnungen (90 Prozent) erklärt sich dadurch, dass viele Anfragen die gleichen Themen betreffen, z. B. die Unzulässigkeit von Aktienanlagen. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass es sich zum Teil um komplex strukturierte Anlageprodukte handelt.

6. Wie erklärt sich, dass trotz der Rundschreiben des BVA und den gesetzlichen Regelungen neun von zehn Produkten abgelehnt werden (vgl. Pressemitteilung des BVA vom 29. Oktober 2008)?

Neue Anbieter am Kapitalmarkt, die z. B. durch Fusionen/Übernahmen entstehen, sind mit der Sozialversicherung und ihren Vorgaben noch nicht vertraut und lernen über den Dialog mit den Sozialversicherungsträgern und dem Bundesversicherungsamt, ihre Anlagebedingungen den Vorgaben des Sozialgesetzbuchs anzupassen. Die Dauer des Lernprozesses ist individuell verschieden. Ferner wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Welche Gründe sprechen für die enge Zusammenarbeit des BVA mit dem Bundesverband der Investmentgesellschaften (BVI) bei der Erarbeitung von Mustervertragsbedingungen (vgl. Pressemitteilung des BVA vom 29. Oktober 2008)?

Die Abstimmung der Mustervertragsbedingungen zwischen dem BVI und dem Bundesversicherungsamt dient dazu, einer Vielzahl von Kapitalanlagegesellschaften und zugleich den Sozialversicherungsträgern eine Orientierungshilfe zu geben, wie sie die gesetzlichen Anforderungen für die Vermögensanlage von Sozialversicherungsträgern beachten können. Im Übrigen bleibt der Sozialversicherungsträger für die Vermögensanlage verantwortlich. Der BVI stimmt die Mustervertragsbedingungen ferner auch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ab. Er arbeitet also nicht nur mit dem Bundesversicherungsamt, sondern auch mit anderen Behörden zusammen. Soweit erforderlich stimmt sich das Bundesversicherungsamt mit der BaFin ab.

8. Erfolgt die Zusammenarbeit des BVA mit dem BVI unentgeltlich, und wenn nein, wie hoch ist das Honorar pro vom BVI ausgearbeiteten Mustervertrag?

Die Zusammenarbeit erfolgt unentgeltlich.

9. Welche Fachabteilungen mit wie vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind beim BVA mit der Überprüfung der Zulässigkeit von Vermögensanlagen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vermögensvorschriften betraut?

In der Abteilung V ist ein Referat mit den Grundsatzfragen der Vermögenswirtschaft beschäftigt; hier sind 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Überprüfung der Zulässigkeit der Vermögensanlagen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften betraut. Ferner werden die der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes unterliegenden Sozialversicherungsträger von dem dafür zuständigen Aufsichtsreferat geprüft. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung prüft außerdem der Prüfdienst Krankenversicherung (PDK). Seit 2004 wird der Finanzstatus der bundesunmittelbaren Krankenkassen regelmäßig überprüft.

10. Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den zuständigen Fachabteilungen beim BVA waren vor ihrer Tätigkeit beim BVI oder anderen Kreditinstituten beschäftigt?

Die mit den Grundsatzfragen federführend Beschäftigten sowie die für Finanzstatusprüfungen zuständigen Prüferinnen und Prüfer des PDK sind und waren weder bei einem Kreditinstitut noch beim BVI tätig. In dem für die Prüfung zuständigen Aufsichtsreferat ist ein Mitarbeiter tätig, der bei einem Kreditinstitut eine Ausbildung absolviert hat und im Anschluss an diese Ausbildung ein Jahr bei diesem Kreditinstitut beschäftigt war.

11. In wie weit unterscheiden sich die zu leistenden Sicherheiten in börsennotierten Schuldverschreibungen von jenen Schuldverschreibungen und sonstige Gläubigerrechte verbrieftende Wertpapiere mit besonderer Bonität?

Die Anlage der Rücklagen nach § 83 Absatz 1 SGB IV kann in Schuldverschreibungen bzw. in sonstige Gläubigerrechte verbrieftende Wertpapiere von Ausstellern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erfolgen, wenn

- für die Einlösung der Forderung eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung besteht oder eine Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft für die Einlösung der Forderung eintritt oder kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse besteht (§ 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV) oder
- wenn im Falle von Schuldverschreibungen diese an einer Börse in der Europäischen Gemeinschaft zum amtlichen Handel zugelassen sind oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen ist und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; Entsprechendes gilt für Schuldverschreibungen, deren Zulassung bzw. Einbeziehung nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist (§ 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV).

Den Europäischen Gemeinschaften stehen die Staaten des Abkommens über den EWR und die Schweiz gleich.

Im Hinblick auf die Finanzmarktkrise empfiehlt das Bundesversicherungsamt in seinem Rundschreiben vom 25. November 2008 auch in den Fällen des § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV eine Absicherung (entsprechend den Anforderungen des § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV).

12. Hält die Bundesregierung die Absicherung ungesicherter Inhaberschuldverschreibungen oder anderer ungesicherter Schuldverschreibungen gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV durch den Einlagensicherungsfonds im Bundesverband deutscher Banken sowie für öffentliche Banken durch den Bundesverband öffentlicher Banken in Deutschland angesichts der gemeinsam abgegebenen Garantieerklärung im Oktober 2008 von Bundesfinanzminister Peer Steinbrück und Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel für ausreichend, und wenn ja, warum, und wenn nein, warum nicht?

§ 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV fordert keine Einlagensicherung bei Schuldverschreibungen, sondern stellt auf die Börsenzulassung der Schuldverschreibung ab. Die Sicherstellung der Forderung über die Mitgliedschaft des Schuldners in einer Sicherungseinrichtung der Kreditwirtschaft stellt vielmehr eine der in § 83 Absatz 1 Nummer 2 SGB IV aufgeführten Absicherungsmöglichkeiten dar. Zudem weise ich darauf hin, dass von der freiwilligen Einlagensicherung durch den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. und des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. gemäß Satzung bzw. Statut keine Verbindlichkeiten abgesichert werden, über die ein Institut Inhaberpapiere ausgestellt hat.

Die Erklärung der Bundeskanzlerin und des Bundesministers der Finanzen vom 5. Oktober 2008 stellt eine politische Erklärung dar, mit welcher die Bundesregierung versichert, dass die privaten Spareinlagen der Bürgerinnen und Bürger auch im äußerst unwahrscheinlichen Fall des Versagens der bestehenden Sicherungssysteme zusätzlich durch die Bundesregierung gesichert sind.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Sicherungssysteme auch weiterhin in der Lage sind, Entschädigungsfälle vollständig abzudecken.

13. Wie hoch schätzt die Bundesregierung allgemein die bei ungesicherten Papieren nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 durch die Krise eingetretenen Verluste?

Im Aufsichtsbereich des Bundesversicherungsamtes sind Verluste nicht bekannt.

Soweit in der Vergangenheit ungesicherte Schuldverschreibungen erworben wurden, hatte das Bundesversicherungsamt im Rundschreiben vom 1. Dezember 2000 empfohlen, derartige Wertpapiere ausschließlich innerhalb eines Sondervermögens („Investmentfonds“) zu erwerben. Die Sondervermögen waren durch die internen Ausgleichsmaßnahmen nach bisheriger Erfahrung ausreichend liquide, um derartige Wertpapiere bis zur Endfälligkeit halten zu können.

14. Wieso rät das BVA in seinem Rundschreiben vom 25. November 2008 vom Erwerb ungesicherter Inhaberschuldverschreibungen oder anderer ungesicherter Schuldverschreibungen gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV ab?

Der Grundsatz der Sicherheit bzw. des Verlustausschlusses nach § 80 Absatz 1 SGB IV ist bei Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger zu beachten. Um diesem Grundsatz Rechnung zu tragen, empfiehlt das Bundesversiche-

rungsamt die Absicherung von Schuldverschreibungen über Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft, über öffentlich-rechtliche Gewährleistungen oder über die kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse.

15. Wie erklärt die Bundesregierung, dass „unter Berücksichtigung des Sicherheitsgebotes nach § 80 Absatz 1 SGB IV der Sozialversicherungsträger weitere Bonitätskriterien zu beachten hat und eine Risikoüberwachung zur frühzeitigen Erkennung von Bonitätsverschlechterungen sicherzustellen ist“, wobei sich die Qualitätsüberwachung neben offiziellen Ratings nicht nur „auf die jährlichen Geschäftsberichte beschränken, sondern aktuelle Informationen wie die Quartalsberichte sowie die laufende Berichterstattung der Wirtschaftspresse umfassen“ muss (vgl. Rundschreiben vom 1. Dezember 2000), vor dem Hintergrund, dass mehrere Sozialversicherungsträger Teile ihres Vermögens bei der HRE bzw. bei Lehmann Brothers Bankhaus AG angelegt haben bzw. hatten, und sieht das BVA bzw. die Bundesregierung darin eine Pflichtverletzung oder einen Verstoß gegen die Anlagenrichtlinien nach § 80 Absatz 1 SGB IV der betroffenen Sozialversicherungsträger?

Bislang konnte nicht festgestellt werden, dass bundesunmittelbare Sozialversicherungsträger bei der HRE bzw. bei der Lehman Brothers Bankhaus AG unzulässige Vermögensanlagen getätigt haben. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Einlagensicherung verwiesen.

16. Wie begründet die Bundesregierung die laut § 83 Absatz 1 Nummer 1 gegebene Zulassung der Anlage in ungesicherten Schuldverschreibungen bzw. ungesicherte Inhaberschuldverschreibungen?

Auch bei den in § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV geregelten Schuldverschreibungen ist zusätzlich der in § 80 Absatz 1 SGB IV normierte Grundsatz der Sicherheit der Vermögensanlage zu beachten. Aus diesem Grund empfiehlt das Bundesversicherungsamt aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Finanzmarktkrise, keine Schuldverschreibungen ohne Absicherung zu erwerben.

17. In wie weit sieht die Bundesregierung in Auswertung der Erfahrungen mit der jüngsten Finanzkrise durch die Anlagepraxis der Sozialversicherungsträger drei der in § 80 SGB IV geforderten Grundsätze der Vermeidung von Verlusten verletzt?

Aus Sicht der Bundesregierung haben sich die Vorgaben für die Anlage der Sozialversicherungsträger in § 80 SGB IV, wonach die Anlage so zu erfolgen hat, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint, ein angemessener Ertrag erzielt wird sowie eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist, gerade auch in der Finanzkrise bewährt.

18. Wie viele Verstöße der in § 80 ff. SGB IV normierten Vermögensrechte sind dem BVA bzw. der Bundesregierung seit dem Jahr 2008 durch die Sozialversicherungsträger bekannt geworden, und wie viele Gerichtsverfahren wurden von Seiten des BVA gegen Verstöße der Sozialversicherungsträger angestrengt?

Im Aufsichtsbereich des Bundesversicherungsamtes wurde ein Verstoß festgestellt. Das eingeleitete Aufsichtsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

19. In welchem Ausmaß haben bzw. hatten welche Sozialversicherungsträger Versichertenbeiträge in ungesicherte Schuldverschreibungen bzw. ungesicherten Inhaberschuldverschreibungen angelegt?
20. Wie groß war das Anlagevermögen bei welchen Sozialversicherungsträgern zum 31. Dezember 2008 in ungesicherte Papiere nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 (z. B. ungesicherte Schuldverschreibungen bzw. ungesicherte Inhaberschuldverschreibungen angelegt)?
21. Wie viele und welche Sozialversicherungsträger haben bis zum 31. Juli 2008 ungesicherte Schuldverschreibungen bzw. ungesicherte Inhaberschuldverschreibungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV in welcher Größenordnung veräußert?
22. Bei welchen Sozialversicherungsträgern ist es in welcher Größenordnung bei der Veräußerung von Papieren nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV zu Verlusten gekommen?

Es ist darauf hinzuweisen, dass es keine generelle Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger nach § 83 Absatz 1 Nummer 1 SGB IV (ungesicherte Schuldverschreibungen) gibt. Die Sozialversicherungsträger nehmen die Vermögensanlage in eigener Verantwortung vor. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Sozialversicherungsträger häufig nicht einzelne Vermögensgegenstände, wie z. B. Schuldverschreibungen, erwerben, sondern Anteile an Sondervermögen gemäß § 83 Absatz 1 Nummer 5 SGB IV.

Aus den Prüfungen des Bundesversicherungsamtes zu den Auswirkungen der Finanzmarktkrise auf die Vermögensanlagen der Sozialversicherungsträger ergibt sich, dass die bundesunmittelbaren Rentenversicherungsträger keine ungesicherten Schuldverschreibungen erworben haben.

Die bundesunmittelbaren Unfallversicherungsträger, die im Oktober 2008 ungesicherte Schuldverschreibungen im Bestand hielten, haben dem BVA mitgeteilt, dass zwischenzeitlich von den im Oktober 2008 gemeldeten 224,63 Mio. Euro mittlerweile noch 93,36 Mio. Euro im Bestand sind. Zum Vergleich merkt das Bundesversicherungsamt an, dass das liquide Betriebsmittel- und Rücklagevermögen der gesetzlichen Unfallversicherung zum 31. Dezember 2008 8,28 Mrd. Euro betrug.

Eine aktuelle Anfrage bei den derzeit 106 bundesunmittelbaren Krankenkassen war innerhalb der Vorlagefrist nicht möglich. Nach den vorliegenden Erkenntnissen haben die bundesunmittelbaren Krankenkassen ungesicherte Schuldverschreibungen innerhalb von Sondervermögen erworben, so dass die Zuordnung eines bestimmten Wertpapiers zu einer bestimmten Krankenkasse nicht möglich ist. Nach den bisherigen Prüffeststellungen sind Verluste auch hier nicht eingetreten. Den betroffenen Sozialversicherungsträgern empfiehlt das Bundesversicherungsamt, die Endfälligkeit der Schuldverschreibungen abzuwarten.

23. Aus welchen Gründen sollen die Sozialversicherungsträger mit Rundschreiben vom 25. November 2008 prüfen, ob eine ggf. notwendige Veräußerung des Wertpapiers ohne Verluste gedeckter Schuldverschreibungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 2 und 3 auf dem Finanzmarkt möglich ist, und welche Rolle spielte dabei die Beinahepleite der HRE?

Das Vermögen der Sozialversicherungsträger ist nach § 80 Absatz 1 SGB IV so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen erscheint und eine ausreichende Liquidität gewährleistet ist. Diese Grundsätze gelten auch für den Erwerb gedeckter Schuldverschreibungen nach § 83 Absatz 1 Nummer 2, 3. Fall SGB IV (z. B. Pfandbriefe, für die kraft Gesetzes eine besondere Deckungsmasse be-

steht). Werden Pfandbriefe bis zur Endfälligkeit gehalten, sind sie gesetzlich hinreichend gegen einen Ausfall des Emittenten geschützt, d. h. gesichert. Bei einer Veräußerung gedeckter Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit ist deren Wert hingegen vom Finanzmarkt abhängig. Der Sozialversicherungsträger hat daher beim Erwerb gedeckter Schuldverschreibungen darauf zu achten, dass er über ausreichend Liquidität verfügt, so dass ein Halten bis zur Endfälligkeit möglich ist. Durch diese Empfehlung sollen Verluste durch vorzeitige Veräußerungen zur Sicherstellung der Liquidität des Sozialversicherungsträgers vermieden werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzmarktkrise sich auch auf den Markt für Pfandbriefe ausgewirkt hat.

24. Wie viele und welche Sozialversicherungsträger haben in welcher Größenordnung in ungesicherte Inhaberschuldverschreibungen bzw. Schuldverschreibungen der Insolventen Arcandor AG und ihrer Töchter investiert, bzw. gehören diese zu den Gläubigern des Konzerns?

Im Aufsichtsbereich des Bundesversicherungsamtes konnte bisher der Erwerb derartiger Schuldverschreibungen nicht festgestellt werden.

25. Wie viele und welche Sozialversicherungsträger haben in welcher Größenordnung in so genannte Geldmarktfonds investiert (vgl. Rundschreiben des BVA vom 25. November 2008)?

Das Bundesversicherungsamt hat in seinem Rundschreiben vom 25. November 2008 vom Erwerb ungesicherter Geldmarktpapiere – auch als Bestandteil von Geldmarktfonds – abgeraten. Wie auch bei Schuldverschreibungen hat das Bundesversicherungsamt eine Absicherung über die Sicherungseinrichtungen der Kreditwirtschaft, eine öffentlich-rechtliche Gewährleistung oder eine kraft Gesetzes bestehende besondere Deckungsmasse empfohlen. Anlass für die Empfehlungen zu Geldmarktpapieren war ferner, dass gegenüber Sozialversicherungsträgern im Aufsichtsbereich des Bundesversicherungsamtes Werbung für Geldmarktpapiere durch die Kreditwirtschaft erfolgte.

26. Wie erklärt sich, dass der Präsident des BVA, Josef Hecken, in der Pressemitteilung vom 29. Oktober 2008 erklärt, dass eine „Änderung von Anlagevorschriften in der Sozialversicherung infolge der aktuellen Finanzkrise deshalb aus Sicht des Bundesversicherungsamtes als Aufsichtsbehörde nicht angezeigt sind“, obwohl aus dem Muster für besondere Vertragsbedingungen für ein Spezial-Sondervermögen für Sozialversicherungsträger mit allen Anlagemöglichkeiten mit Stand vom 27. April 2009 hervorgeht, dass „das BVA beabsichtigt nach eigenen Angaben, auf eine entsprechende gesetzliche Änderung des § 83 Absatz 1 SGB IV hinzuwirken“?
27. In welchen Punkten sieht die Bundesregierung nach Auswertung der Erfahrungen mit der jüngsten Finanzkrise die Notwendigkeit, die Anlagevorschriften im SGB IV zu verschärfen?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit für eine grundlegende Änderung der Anlagevorschriften für die Sozialversicherung. Die Bundesregierung wird prüfen, inwieweit in anstehenden Gesetzesvorhaben klarstellende oder redaktionelle Änderungen an den Anlagevorschriften vorgenommen werden können.

28. In welcher Form gedenkt die Bundesregierung die Öffentlichkeit über die Gründe und Hintergründe für die Änderung der Anlageempfehlungen zu informieren?

Die Bundesregierung wird gegebenenfalls wie bei anderen gesetzlichen Änderungen eine Information der Öffentlichkeit veranlassen.

